

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 54 Abs. 4, 145 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgende

1. Änderungssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

beschlossen:

Die Abwasserentsorgungssatzung des TAV lautet nunmehr wie folgt:

§ 1

Durchführung der Abwasserentsorgung

- (1) Der TAV betreibt zur Entsorgung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der TAV kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art und Umfang der Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der TAV im Rahmen seiner Abwasserentsorgungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Anschlussnehmer ist, wer bei der Entstehung der Beitrags- oder Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des

privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Abwassereinleiter sind die Anschlussnehmer, andere zur Einleitung von Abwasser von dem Grundstück Berechtigte und jeder, der einer öffentlichen Entwässerungsanlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(4) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung: *Abwasser* ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(5) Die Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Versickern, Verregnen, Verrieseln, Behandeln und Einleiten von Abwasser.

(6) Zu der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes, der Abwasserbehandlungsanlagen und der Vorfluter, mit Ausnahme der Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen.

(7) Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage. Sie umfassen die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage dienen, einschließlich des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses.

Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (einschließlich Kontrollschacht, wenn sich dieser dort befindet).

Der Hausanschluss beinhaltet unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht.

Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhalten Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer im Verbandsgebiet des TAV ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu verlangen und sein Abwasser hierin einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage grenzen. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der TAV. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erweitert oder geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit der TAV von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der TAV kann das Anschluss- und Benutzungsrecht bzgl. Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, ausschließen.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken auf Dauer Abwasser anfällt, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie hieran angrenzen.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist stets dann anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder wird, die dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.

(4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, kann der TAV den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks innerhalb von drei Monaten. Ein Abnahmeverfahren ist durchzuführen. In Ausnahmefällen kann im Interesse des öffentlichen Wohls eine kürzere Frist verfügt werden.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, vor der baulichen Anlage hergestellt werden. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren ist durchzuführen.

(6) Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dem TAV spätestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der Anschlussnehmer wird auf Antrag vom Anschlusszwang befreit, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Anschlussnehmers mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim TAV einzureichen.

(3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(4) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für den Anschlussnehmer hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung des Grundstückes die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer privaten dezentralen Abwasserentsorgungsanlage. Die hierzu erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde ist auf Verlangen des TAV diesem vorzulegen.

(5) Der TAV kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschlusszwang bzgl. des Niederschlagswassers aussprechen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls versickert, verregnet, verrieselt oder in Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, haben die Abwassereinleiter alles anfallende Abwasser dieser zuzuführen (Benutzungszwang).

(2) Ausgenommen hiervon sind die von den Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung verbotenen Stoffe.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Abwassereinleiter wird auf Antrag vom Benutzungszwang befreit, wenn dieser ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Abwassereinleiters mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAV einzureichen.

(3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(4) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für den Abwassereinleiter hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung des Grundstückes die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer privaten dezentralen Abwasserentsorgungsanlage.

(5) Der TAV kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang bzgl. des Niederschlagswassers aussprechen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls versickert, verregnet, verrieselt oder in Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten darf Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagskanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage dürfen zum Schutz der Umwelt und der Abwasserentsorgungsanlage solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - Bau- und Werkstoffe in überdurchschnittlichem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Klärschlammverwertung übermäßig erschweren,
 - giftige, besonders übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - dem Vorfluter schaden können,
 - die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage auf andere Weise stören oder
 - die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährden.

Zu diesen verbotenen Stoffen zählen (auch in zerkleinertem Zustand) insbesondere:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier
- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze
- Carbide, die Acetyl bilden
- sehr toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 5 genannten Einleiterwerte nicht überschreiten, gilt dieses Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 8 bleibt von dieser Regelung jedoch unberührt.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (BGBl. I/01, S. 1714) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(5) Abwässer dürfen zudem nur eingeleitet werden, wenn sie in der 2-Stunden-Mischprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	<i>Allgemeine Parameter</i>	
a)	Temperatur:	$\leq 35^{\circ}\text{C}$
b)	pH-Wert:	6,5 - 9,5
c)	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	900 mg/l
d)	Abbaubarkeit BSB_5 : CSB	$\geq 0,4$
e)	Hinsichtlich absetzbarer Stoffe kann eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage verlangt werden, wenn 1 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit überschritten wird. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden.	
f)	abfiltrierbare Stoffe:	500 mg/l

2.	Schwerflüchtige <i>lipophile Stoffe</i> (z. B. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	
a)	direkt abscheidbare:	100 mg/l
b)	soweit Menge und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen, insgesamt:	250 mg/l
3.	<i>Kohlenwasserstoffe</i> gesamt:	20 mg/l
4.	<i>Halogenierte organische Verbindungen</i>	
a)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen:	1 mg/l
b)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
5.	<i>Organische halogenfreie Lösungsmittel</i> Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, deren Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht	10 mg/l
6.	<i>Anorganische Stoffe</i> (gelöst und ungelöst)	
a)	Antimon:	0,5 mg/l
b)	Arsen:	0,1 mg/l
c)	Barium:	5,0 mg/l
d)	Blei:	0,5 mg/l
e)	Cadmium:	0,1 mg/l
f)	Chrom:	0,5 mg/l
g)	Chrom-VI:	0,1 mg/l
h)	Cobalt	2,0 mg/l
i)	Kupfer:	0,5 mg/l
j)	Nickel:	0,5 mg/l
k)	Quecksilber:	0,05 mg/l
l)	Selen:	2,0 mg/l
m)	Silber:	0,5 mg/l
n)	Zink:	2,0 mg/l
o)	Zinn:	5,0 mg/l
7.	<i>Anorganische Stoffe</i> (gelöst)	
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak:	150 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen:	10 mg/l
c)	Cyanid: (gesamt)	20 mg/l
	(leichtfreisetzbar)	0,2 mg/l
d)	Fluorid:	50 mg/l
e)	Sulfat:	400 mg/l
f)	Sulfid:	2 mg/l
g)	Phosphatverbindungen:	15 mg/l
h)	Chlor	1,0 mg/l
i)	Chlorid	300 mg/l
8.	<i>Weitere organische Stoffe</i>	
a)	wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole:	100 mg/l
b)	Summe Stoffgruppe der perfluorierten Tenside (PFT)	0,3 µg/l
c)	Farbstoffe: Höchstens bis zu einer Konzentration, bei der der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
9.	<i>Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe</i> gemäß dem Deutschen Einheitsuntersuchungsverfahren G 24 (17. Lieferung 1986):	100 mg/l

10. Für vorstehend nicht *aufgeführte* Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(6) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall und nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, die bei ihr beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Dem Wohl der Allgemeinheit und insbesondere den Belangen des Umweltschutzes ist hierbei Vorrang einzuräumen.

(7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und deren Einhaltung angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der bei ihr beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot des Absatzes 5.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind seitens des Anschlussnehmers auf dessen Kosten Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(10) Werden von einem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne dieser Vorschrift unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der TAV berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigten bzw. des Abwassereinleiters die dadurch entstehenden Schäden an der Abwasserentsorgungsanlage zu reparieren, besondere Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(11) Der TAV führt ein Kataster über die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Indirekteinleiterkataster). Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Schmutzwasser.

1. Im Indirekteinleiterkataster werden folgende Daten gespeichert:

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
- b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- c) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 21 WHG,
- d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der anfallenden Abwasserströme (Produktionsabwasser, Kühlwasser),
- e) Branchen- und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Abwasser, Beschreibung des Produktionsverfahrens (Wasserkreisläufe, Stoffeinsatz),
- f) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Anschlussurlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen,
- g) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers getrennt nach Teilströmen,
- h) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen (mit Angabe der Probenahmestellen und Messeinrichtungen),

- i) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
- j) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben.

2. Auf Anforderung des TAV hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben. Auf Verlangen ist dem TAV ein aktueller Entwässerungsplan vorzulegen.

Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

3. Bei der Einleitung von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Einzelstichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und nachfolgend gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

4. Der TAV ist berechtigt, zur Kontrolle der Indirekteinleiter Proben zu entnehmen und zu untersuchen. Der TAV kann damit einen Dritten beauftragen. Die Pflicht des Indirekteinleiters zur Eigenkontrolle bleibt davon unberührt.

§ 9

Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Absatz 7) auf dem anzuschließenden Grundstück ist seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik und auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss das natürliche Gefälle nicht ausreichend oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Insbesondere hat der Anschlussnehmer Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Als Rückstauenebene gilt dabei die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss das natürliche Gefälle nicht ausreichend oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser – Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen – einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Der TAV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN - Betreiben von Abscheidern - verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den TAV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.

(4) Die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten.

(5) Den ausgewiesenen Beauftragten des TAV ist zur Prüfung der Haus- und Grundstücksentwässerungseinrichtungen und zur Störungsbeseitigung am Haus- oder Grundstücksanschluss ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(6) Alle Teile der Haus- oder Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.

(7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Haus- oder Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 10

Haus- oder Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage haben. Im Gebiet des Trennsystems ist je eine separate Schmutz- und Niederschlagswasserleitung zu verlegen. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung bestimmt der TAV.

(2) Der TAV kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss und mehrere Haus- oder Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Haus- oder Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Haus- oder Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.

(3) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dürfen den Haus- oder Grundstücksanschluss nicht ohne vorherige Genehmigung des TAV verändern oder verändern lassen.

(4) Der Verband ist berechtigt, die Herstellung der Haus- oder Grundstücksanschlussleitungen nebst Schacht, bei Sonderentwässerungsanlagen auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation - sowie alle sonstigen damit verbundenen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer durchführen zu lassen.

§ 11

Versickerungspflicht von Niederschlagswasser

(1) Sofern die Grundstücke nicht an eine öffentliche Entwässerungsanlage (Misch- und Regenwasserkanalisation) angeschlossen sind, ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

(2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken, auf öffentliche Flächen wie Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Anschlussnehmern auf Aufforderung durch den TAV auf Kosten der Anschlussnehmer technisch zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.

(3) Besteht für den Anschlussnehmer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmenden notwendigen

technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, so kann der TAV auf schriftlichen Antrag eine andere Art der Niederschlagsbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 12

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten des TAV oder mit Zustimmung der TAV betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig.

§ 13

Besondere Auskunftspflicht und Anzeigepflichten

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, so ist der TAV unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung nicht entsprechen.

(2) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich dem TAV mitzuteilen.

(3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dies so früh wie möglich dem TAV mitzuteilen.

(4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich dem TAV anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.

(5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich dem TAV anzuzeigen.

§ 14

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 15

Haftung

(1) Für Schäden und Nachteile, die durch satzungswidrige Benutzung oder anderes satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den TAV von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.

(3) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TAV durch den mangelhaften Zustand der Haus- und

Grundstücksentwässerungsanlage, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 V des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat dem TAV den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 16 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch den Vorstandsvorsteher des TAV ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde,
2. gegen seine Anschluss- und Benutzungspflichten aus dem § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 verstößt,
3. entgegen § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde,
4. entgegen § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten oder -verfahren entspricht,
5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb einer Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 9 verstößt,
6. entgegen § 12 die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
7. seine Auskunfts- und Anzeigepflichten nach dem § 4 Abs. 4, 5, 6, § 8 Abs. 11 Nr. 2 und § 13 verletzt,
8. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung erfordern,
9. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Versickerungspflicht des § 11 Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen wie Gehwege, Straßen oder Plätze ableitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des TAV.

§ 18
Beiträge und Gebühren sowie Aufwands - und Kostenersatz
für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, soweit dieser nicht gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit einem dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinden oder des Zweckverbandes entsprechenden Betrag außer Ansatz bleibt, und als Gegenleistung dafür, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz Anschlussbeiträge, die in einer Beitragssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung, welche auf dem Kommunalabgabengesetz beruht, geregelt werden.

Nicht von diesen Anschlussbeiträgen erfasst wird der Aufwand aus der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung.

Für die voraussichtlichen Kosten des Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage erhebt der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz Gebühren, die in einer Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung, welche auf dem Kommunalabgabengesetz beruht, geregelt werden.

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus- oder Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage, sind in der tatsächlich geleisteten Höhe dem TAV zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Ersatzanspruch wird auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung des Aufwands- und Kostenersatzes für Haus- und Grundstücksanschlüsse für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage erhoben.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2011 in Kraft.

Peitz, den 27.11.13

gez. Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin